



## **Bekanntgabe des dritten Stichtages für das Auswahlverfahren zur Maßnahme „Datenerhebung“ im Rahmen der Sonderrichtlinie EMFF**

Die „Sonderrichtlinie EMFF“<sup>1</sup> sieht für die unter Punkt 2.4.1 aufgeführte Maßnahme „**Datenerhebung**“ eine laufende Antragstellung vor.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus gibt als Stichtag für eine Einbeziehung in das dritte Auswahlverfahren den

**10. Februar 2020, 12.00 Uhr**

bekannt.

Es können nur jene Förderungsanträge in das Auswahlverfahren einbezogen werden, die bis zum vorgegebenen Stichtag **vollständig** bei der zuständigen nachstehend angeführten Bewilligenden Stelle im BMNT als Zwischengeschaltete Stelle gemäß Punkt 1.8.2.2 der Sonderrichtlinie EMFF per Post, Telefax oder eingescannt per E-Mail eingelangt sind:

**Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus**  
**Referat Präs. 4b – Bewilligende Stelle für die EU-kofinanzierten Programme**  
**Stubenring 1, 1010 Wien**  
**Telefax: 01/71100-602375**  
**E-Mail: [BST.Praes.4b@bmnt.gv.at](mailto:BST.Praes.4b@bmnt.gv.at)**

Wenn der Förderungsantrag postalisch übermittelt wird, sind dem Schreiben die erforderlichen Unterlagen auch in elektronischer Form (gebrannt auf CD) beizulegen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet.

Die Grundlage für die Einreichung von Anträgen bildet der am 31.10.2019 an die Kommission vorgelegte und am 6.11.2019 ergänzte **Arbeitsplan Österreichs für die Datenerhebung im Fischerei- und Aquakultursektor für den Zeitraum 2020 – 2021**, der drei Pilotstudien enthält (Pilotstudie 1a für den Bereich „Biologische Daten“ und die Pilotstudien 3a und 4 für den Bereich „Ökonomische und soziale Daten“). Dieser Arbeitsplan wurde von der Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2019) 9485 final vom 19.12.2019 genehmigt.

Förderanträge für die vorgesehenen Pilotstudien haben den jeweiligen Inhalten des Arbeitsplans Österreichs für die Datenerhebung im Fischerei- und Aquakultursektor für den Zeitraum 2020 – 2021 zu entsprechen, wobei die drei aufgeführten Pilotstudien getrennt voneinander zu betrachten sind. Für jede Pilotstudie ist daher ein eigener Förderungsantrag

---

<sup>1</sup> Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Umsetzung des Operationellen Programms Österreich Europäischer Meeres und Fischereifonds 2014 – 2020, GZ.BMLFUW-LE.2.2.2/0014-II/2/2015 idgF

einzubringen. Im nachfolgenden Auswahlverfahren werden die eingebrachten Anträge nach der Art der Pilotstudie (Pilotstudie 1a, Pilotstudie 3a oder Pilotstudie 4) getrennt behandelt.

Hinsichtlich der einzelnen Pilotstudien wird Folgendes festgelegt:

**Pilotstudie 1a: "Fish stock evaluation in the southern part of Lake Neusiedl"**

Um einen möglichst effizienten und zielgerichteten Einsatz der für diese Maßnahme vorgesehenen Mittel zu ermöglichen, wird unbeschadet von Punkt 2.4.1.5 der SRL EMFF der Förderungszuschuss für diese Pilotstudie auf insgesamt max. EUR 20.000,-- begrenzt.

**Pilotstudie 3a: "Socio-economic data in the fisheries and aquaculture sectors in Austria"**

Um einen möglichst effizienten und zielgerichteten Einsatz der für diese Maßnahme vorgesehenen Mittel zu ermöglichen, wird unbeschadet von Punkt 2.4.1.5 der SRL EMFF der Förderungszuschuss für diese Pilotstudie auf insgesamt max. EUR 82.000,-- begrenzt. Die Pilotstudie muss auch eine Untersuchung der Möglichkeiten der Einbeziehung von Umweltvariablen wie Mortalität und Arzneimiteleinsetz beinhalten.

**Pilotstudie 4: "Identification of the aquaculture potential in focus areas (sub-basins) based on environmental data"**

Um einen möglichst effizienten und zielgerichteten Einsatz der für diese Maßnahme vorgesehenen Mittel zu ermöglichen, wird unbeschadet von Punkt 2.4.1.5 der SRL EMFF der Förderungszuschuss für diese Pilotstudie auf insgesamt max. EUR 185.000,-- begrenzt.

Die Projektlaufzeit der einzelnen Pilotstudien wird auf maximal zwei Jahre ab der Genehmigung begrenzt. Die Terminisierung von Berichten über die Ergebnisse der Pilotstudien erfolgt im Rahmen des Auswahlverfahrens.

Erforderliche Unterlagen für die Antragstellung:

- Antragsformular Datenerhebung EMFF 2014-2020
- Verpflichtungserklärung EMFF 2014-2020
- Kostenkalkulation – aufgeschlüsselt nach Fördergegenständen gemäß Pkt. 2.4.1.2.1 der Sonderrichtlinie EMFF

## Hinweise

Mit dem Auswahlverfahren soll sichergestellt werden, dass eine bessere und zielgerichtetere Nutzung der budgetierten Finanzmittel und die Mittelverfügbarkeit bis zum Periodenende gewährleistet ist.

Die Bewilligende Stelle prüft Förderungsanträge in der Reihenfolge ihres Einlangens auf Vollständigkeit und gibt die Möglichkeit der Nachreichung von fehlenden Angaben und Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist.

In das Auswahlverfahren können jedoch nur jene Förderungsanträge einbezogen werden, die bis zum genannten Stichtag vollständig vorliegen.

Alle anderen Förderungsanträge werden nach entsprechender Vervollständigung in das nachfolgende Auswahlverfahren einbezogen. Der anlässlich der Annahme des Förderungsantrags mitgeteilte Zeitpunkt der Kostenanerkennung bleibt aber gewahrt.

Die Maßnahmen werden durch ein bundesweit angelegtes eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem qualitativ und quantitativ beurteilt.

Die Auswahlkriterien, die für das Auswahlverfahren herangezogen werden, sind im Dokument [„Auswahlverfahren und Auswahlkriterien im Rahmen des Operationellen Programms Österreich – Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014-2020“](#) beschrieben.

Für Rückfragen steht die nachstehende Fachabteilung im BMNT zur Verfügung:

Abteilung II/6 – Tierische Produkte, Dr. Matthias Lentsch

Tel.: 01/71100 - 602870, E-Mail: [matthias.lentsch@bmnt.gv.at](mailto:matthias.lentsch@bmnt.gv.at)